

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Martin Hess, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/6778 –**

Ursachen der rückläufigen Zahl von Widerruften asylrechtlicher Schutzgewährungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Infolge der mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Novellierung des Asylgesetzes (AsylG) (Bundestagsdrucksache 20/4327) prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), ob eine Schutzgewährung (im Folgenden verstanden als die Gewährung von Asyl, internationalem oder subsidiärem Schutz oder die Feststellung eines Abschiebeverbotes) zu widerrufen ist, nicht mehr regelhaft drei Jahre nach Beginn der Schutzgewährung, sondern nur noch anlassbezogen (vgl. § 3b Absatz 1 AsylG neue Fassung). Auch als Konsequenz hieraus hat das BAMF die Zahl der mit dem Entzug von Schutztiteln befassten Mitarbeiter von 830 Personen Anfang 2020 auf aktuell nur noch 112 Personen reduziert (welt.de/politik/deutschland/plus243670317/BAMF-reduzierte-Personal-fuer-Entzug-von-Schutztiteln-drastisch.html). Auch die Zahl der neu angelegten Widerrufsprüfverfahren ging bereits von 2021 auf 2022 von 117 093 auf 50 400 Verfahren zurück (bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-maerz-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=5, S. 14). Im ersten Quartal des laufenden Jahres 2023 wurden lediglich 4 324 Verfahren neu angelegt, es sind aber immer noch 113 871 Verfahren anhängig (BAMF, ebd.). Auf jeden aktuell mit Widerrufsprüfverfahren befassten Mitarbeiter entfallen somit über 1 000 Verfahren.

Die Widerrufsquote steigt seit Jahren kontinuierlich von ursprünglich 3,3 Prozent im Jahr 2019 auf 10,7 Prozent im ersten Quartal 2023 an, wobei aber parallel die absolute Zahl der getroffenen Entscheidungen als Basisgröße der Quote stark abnimmt – von 252 940 Entscheidungen in 2020 auf nur noch 31 215 Entscheidungen in 2022 und 4 871 Entscheidungen im ersten Quartal 2023 (BAMF, ebd.). Im Endeffekt ist damit auch die absolute Zahl der widerrufenen Schutzgewährungen klar rückläufig – diese fielen nach Berechnung der Fragesteller von 8 710 in 2020 über 6 630 in 2021 und 2 473 in 2022 auf nunmehr 521 Widerrufe im ersten Quartal 2023.

Ein Beispiel für einen nicht erfolgten Widerruf ist der Fall des nunmehr wegen Mordes angeklagten (www.faz.net/aktuell/politik/inland/anklage-nach-toedlicher-messerattacke-von-brokstedt-erhoben-18852194.html) Attentäters von Brokstedt, I. A., dessen subsidiärer Schutzstatus zur Zeit der Tat trotz vorhergehender Verurteilungen wegen Gewaltdelikten noch Bestand hatte. Zunächst

hatte die bis 2020 für I. A. zuständige Ausländerbehörde in Nordrhein-Westfalen (NRW) es unterlassen, dem BAMF seine dreimalige Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung zu melden (Welt, ebd.). Nachdem dann doch im November 2021 ein Widerrufsverfahren eingeleitet worden war, konnte das BAMF die vor einem Widerruf nötige Anhörung nicht durchführen, weil ihm der Aufenthaltsort von I. A. unbekannt war. Hierbei wurde das BAMF auch nicht darüber informiert, dass I. A. inzwischen wegen einer weiteren Straftat in Hamburg inhaftiert war (vgl. jeweils Welt, ebd.). „Die Welt“ (ebd.) äußert die Vermutung, dass es dem BAMF an den für die Ermittlung des Aufenthaltsortes von I. A. nötigen personellen Kapazitäten gefehlt habe.

1. Wie ist der Informationsfluss von den Ausländer-, Sicherheits-, Strafverfolgungs- und Leistungsbehörden zum BAMF organisiert und institutionalisiert, damit dieses von vorliegenden Widerrufs- oder Rücknahmegründen auch tatsächlich erfährt?

Welche gesetzlichen oder bundesweiten verwaltungsinternen (z. B. in Form von Verwaltungsvorschriften oder Anwendungshinweisen) Vorgaben gibt es insoweit?

Nach § 8 Absatz 1a des Asylgesetzes (AsylG) haben die für die Einleitung von Strafverfahren zuständigen Stellen das BAMF in den dort genannten Fallkonstellationen unverzüglich über die Einleitung, Anklageerhebung und Erledigung von Strafverfahren zu unterrichten. § 8 Absatz 1a AsylG wird in Nummer 42a der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra), einer Verwaltungsvorschrift, nachgezeichnet.

Gemäß § 8 Absatz 1c AsylG besteht darüber hinaus unter anderem für die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden, die Ausländerbehörden und die deutschen Auslandsvertretungen eine Mitteilungspflicht, wenn sie von Umständen Kenntnis erlangt haben, dass ein Asylberechtigter oder ein Ausländer, dem internationaler Schutz zuerkannt worden ist, in sein Herkunftsland gereist ist. Für die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden ist diese Pflicht ergänzend in den „Bestimmungen zur grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung“ geregelt.

Gemäß § 73 Absatz 1a Satz 2, 3a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) werden im Rahmen des Sicherheitsabgleichverfahrens AsylKon (Asyl-Konsultationsverfahren) zudem Daten, die zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität erhoben werden oder bereits gespeichert wurden, bei der Anlage von Widerrufs- und Rücknahmeakten zum Abgleich mit den jeweiligen Datenbanken automatisiert an die Sicherheitsbehörden des Bundes übermittelt. Wird ein Treffer festgestellt, erfolgt gemäß § 73 Absatz 3a Satz 2 AufenthG eine Rückmeldung an das BAMF und die örtlich zuständige Ausländerbehörde zur Prüfung von möglichen aufenthalts- und asylrechtlichen Maßnahmen.

Meldungen von Widerrufs- und Rücknahmegründen können die Ausländer-, Sicherheits-, Strafverfolgungs- und Leistungsbehörden grundsätzlich direkt an das BAMF senden. Hierfür stehen unterschiedliche Übermittlungswege zur Verfügung (z. B. Postweg oder die elektronische Übermittlung).

2. Ist das BAMF im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung von Schutzberechtigten in jedem Fall oder nur bei bestimmten Delikten bzw. ab einem bestimmten Strafmaß zu informieren?

Die Mitteilungspflicht nach § 8 Absatz 1a Nummer 3 AsylG erfasst die Erledigung eines Strafverfahrens durch eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren, durch eine rechtskräftige Verurteilung

zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder eine Straftat nach § 177 des Strafgesetzbuches ist sowie die Erledigung eines Strafverfahrens in sonstiger Weise im Falle einer vorausgegangenen Unterrichtung nach § 8 Absatz 1a Nummer 1 oder Nummer 2 AsylG.

3. Sind die Landesbehörden, die das BAMF nicht über die Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung bzw. über die Inhaftnahme von I. A. informiert haben (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), hierzu eigentlich gemäß Bundesgesetz oder sonstiger bundesweit gültiger Vorgaben verpflichtet gewesen, oder bestand insoweit ein Ermessens- bzw. Beurteilungsspielraum?

Die verpflichtende Übermittlung von Informationen im Sinne von § 8 Absatz 1a AsylG hat den Zweck, dem BAMF die Prüfung von Ausschlussstatbeständen zu ermöglichen, für die eine entsprechende Erheblichkeitsschwelle erreicht werden muss. Die in § 8 Absatz 1a AsylG geregelte Einschätzung des zu erwartenden Strafmaßes zum Zeitpunkt der Einleitung des Strafverfahrens orientiert sich an der in § 3 Absatz 4 AsylG i. V. m. § 60 Absatz 8 AufenthG definierten Schwelle des Strafmaßes der Aufhebungsgründe, wegen derer ein Aufhebungsverfahren durch das BAMF eingeleitet werden darf.

4. Besteht im Falle eines unbekanntem Aufenthalts die Möglichkeit, einen im Rahmen eines Widerrufverfahrens Anzuhörende im Wege der öffentlichen Bekanntmachung wirksam über den Anhörungstermin zu informieren, und wenn ja, weshalb wurde von dieser Möglichkeit im Falle des I. A. (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) nicht Gebrauch gemacht?

§ 73b Absatz 6 Satz 1 AsylG sieht vor, dass dem Ausländer die beabsichtigte Entscheidung im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren schriftlich mitzuteilen, und diesem Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Äußerung einzuräumen ist. Gemäß § 73b Absatz 7 Satz 3 AsylG sind Mitteilungen oder Entscheidungen des Bundesamtes, die eine Frist in Lauf setzen, dem Ausländer zuzustellen. Hierfür finden die Bestimmungen des Verwaltungszustellungsgesetzes Anwendung. Die besonderen Zustellvorschriften des § 10 AsylG finden Anwendung, soweit sie sich nicht allein auf das Anerkennungsverfahren beziehen.

5. Wie viele Mitteilungen über Widerrufs- oder Rücknahmegründe hat das BAMF in den Jahren von 2018 bis einschließlich des ersten Quartals 2023 von den in Frage 1 genannten Behörden erhalten (bitte jährlich aufschlüsseln)?
6. Wie viele der Mitteilungen in Frage 5 betrafen eingeleitete strafrechtliche Ermittlungsverfahren sowie strafrechtliche Anklagen bzw. Verurteilungen von Schutzberechtigten?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Belastbare statistische Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

7. Wie viele Schutzberechtigungen wurden in den Jahren seit 2018 bis einschließlich des ersten Quartals 2023 wegen strafrechtlicher Anklage bzw. Verurteilung des Schutzberechtigten widerrufen (bitte jährlich aufschlüsseln)?

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor, da die Gründe für erfolgte Widerrufe statistisch nicht erfasst werden.

8. Werden sich auf strafrechtliche Verurteilungen des Schutzberechtigten stützende Widerrufsverfahren beim BAMF prioritär bearbeitet, und wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit solcher Verfahren?

Sofern bei Anlage eines Aufhebungsprüfverfahrens Erkenntnisse zu strafrechtlichen Verurteilungen vorliegen, werden diese Verfahren prioritär bearbeitet.

Daten zur durchschnittlichen Bearbeitungsdauer solcher Verfahren liegen nicht vor, da Daten im Sinne der Fragestellung statistisch nicht erfasst werden.

9. Prüft das BAMF mit Blick auf die Lage in den jeweiligen Herkunftsländern von sich aus regelmäßig, ob diese sich soweit gebessert hat, dass ein Widerruf der Schutzgewährung für Staatsangehörige dieser Länder in Betracht kommt?

Das BAMF prüft regelmäßig, bei welchen Herkunftsländern die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Sachlagenänderung im Sinne der Fragestellung gegeben sind.

10. Bezüglich welcher Herkunftsländer wurde in den Jahren seit 2017 eine Verbesserung der Lage wie in Frage 7 beschrieben angenommen?

Verbesserungen im Sinne einer Sachlagenänderung, wie in der Antwort zu Frage 9 beschrieben, wurden in den Jahren seit 2017 anlässlich der regelmäßigen Überprüfungen des BAMF für die Herkunftsländer Gambia, Kolumbien, Irak, Angola, Armenien, Syrien und Côte d'Ivoire angenommen. Die Annahme einer Sachlagenänderung führte jedoch nicht automatisch dazu, dass sich im Einzelfall ausreichende Hinweise zur Änderung eines Schutzstatus ergeben.

11. Wie viele Widerrufsprüfverfahren schließt ein zuständiger Mitarbeiter des BAMF auf Grundlage der Erledigungszahlen für die Jahre 2020 bis 2022 durchschnittlich im Jahr ab?

In den Jahren 2020 bis 2022 wurden im BAMF pro produktiv tätigem Vollzeitäquivalent im Bereich der Aufhebungsverfahren im jährlichen Durchschnitt zwischen ca. 750 und 1 000 Aufhebungsprüfverfahren entschieden.

12. Wie lange war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Widerrufsprüfverfahren in den Jahren seit 2018 (bitte jährlich aufschlüsseln), und wie lange ist sie bislang im laufenden Jahr?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Widerrufsprüfverfahren in Monaten
2018	4,4
2019	13,1
2020	11,7
2021	10,4
2022	13,2
1. Quartal 2023	17,2

13. Hält die Bundesregierung es für realistisch, die aktuell anhängigen 113 871 Widerrufsprüfverfahren mit lediglich 112 Mitarbeitern (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) in einem angemessenen Zeitraum und mit der gebotenen Sorgfalt zu entscheiden?

Das BAMF arbeitet fortlaufend an seinen gesetzlichen Aufgaben und setzt alles daran, diese mit der gebotenen Sorgfalt und innerhalb angemessener Zeit zu erledigen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

14. Mit welchen neuen Aufgaben wurden die 718 Mitarbeiter, die seit 2020 sukzessive von der Widerrufsprüfung abgezogen wurden (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), betraut (bitte die fünf Bereiche, in denen diese Mitarbeiter jetzt am häufigsten tätig sind, benennen)?

Bei den im Bereich „Bearbeitung von Widerrufs- und Rücknahmeverfahren“ tätigen Sachbearbeitenden handelt es sich in der Regel um Mitarbeitende, zu deren Kernaufgabe die Entscheidung über Asylverfahren gehört. Diese können insbesondere unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Tätigkeitsdarstellung und Beachtung der tarif- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen bedarfsgerecht eingesetzt werden. Eine Reduzierung der im Bereich Widerrufsverfahren eingesetzten Personalressourcen ermöglicht somit eine Erhöhung der Personen, die im Bereich der Asylverfahrensbearbeitung eingesetzt werden.

15. Welche Rechtsfolgen hat der Widerruf oder die Rücknahme einer Schutzgewährung für den weiteren Aufenthalt des Betroffenen in Deutschland?
- a) Ist als Konsequenz jedenfalls im Regelfall die Rückkehr in das Herkunftsland vorgesehen?

Die Fragen 15 und 15a werden gemeinsam beantwortet.

Über den weiteren Aufenthalt des Ausländers bzw. der Ausländerin in Deutschland trifft das BAMF im Rahmen des Widerrufs oder der Rücknahme keine Entscheidung.

Über den weiteren Aufenthalt entscheidet die hierfür zuständige Ausländerbehörde.

- b) Ist es nach Widerruf bzw. Rücknahme der Schutzgewährung möglich, auf anderer Grundlage, etwa gemäß §§ 25a/b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) oder gemäß den Regeln über die Erwerbsmigration, einen Aufenthaltstitel zu erlangen?

Es ist rechtlich möglich, nach Widerruf bzw. Rücknahme der Schutzgewährung einen Aufenthaltstitel zu einem anderen Aufenthaltzweck zu erhalten. Eine generelle Titelerteilungssperre besteht diesbezüglich nicht.

16. Wie viele Drittstaatenangehörige, deren Schutzgewährung in den Jahren von 2018 bis heute widerrufen bzw. zurückgenommen wurde, sind nach Kenntnis der Bundesregierung in ihr Herkunftsland zurückgekehrt, wie viele von ihnen taten dies freiwillig, und wie viele mussten abgeschoben werden?

Zum Stichtag 30. April 2023 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 14 702 Personen erfasst, deren Schutzstatus seit 2018 widerrufen oder zurückgenommen wurde. Von diesen waren im AZR zum genannten Stichtag 611 Personen als nicht mehr in Deutschland aufhältig erfasst (davon 74 Abschiebungen, 378 Personen nach unbekannt verzogen und 159 Personen in das Ausland verzogen). Zum Speichersachverhalt „unbekannt verzogen“ wird darauf hingewiesen, dass nicht sicher angenommen werden kann, ob die Person das Bundesgebiet verlassen hat, da hier im Gegensatz zum Speichersachverhalt „Fortzug ins Ausland“ kein Ausreisenachweis im AZR eingetragen wird. Das Zielland einer Ausreise wird zudem im AZR nicht erfasst.

17. Liegt die stark rückläufige absolute Zahl der Widerrufe in den letzten Jahren (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) und insbesondere in 2023 neben der abnehmenden Zahl der entschiedenen Widerrufsprüfverfahren aus Sicht der Bundesregierung auch darin begründet, dass das BAMF von tatsächlichen bestehenden Widerrufs- bzw. Rücknahmegründen gar keine Kenntnis mehr erlangt, unter den nicht mehr überprüften Schutzgewährungen also auch solche sind, die eigentlich zu widerrufen bzw. zurückzunehmen wären, und wenn nein, wie erklärt die Bundesregierung dann die stark rückläufige Zahl der Widerrufe bzw. Rücknahmen?

Dem BAMF liegen keine Erkenntnisse dazu vor, dass ihm weniger Hinweise und Prüfanfragen durch die meldeberechtigten bzw. meldepflichtigen Stellen zugehen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

